



---

SEITE 06 > **DIGITAL**

Elektronische Klage-  
erhebung bei Coronahilfen:  
Haftungsrisiken für  
Steuerberater

**v-s-w.de**

---

SEITE 03 > **Verschwiegenheitsverpflichtung  
im Haftungsfall**

Informationen aus dem Mandatsverhältnis

---

SEITE 09 > **Rechtlich zweifelhaft**

Beschluss BFH (AdV): Doppelte Festsetzung der GrESt

---

SEITE 12 > **Corporate Sustainability Reporting**

Aktuelles zur CSR-Richtlinie

---

SEITE 14 > **Ihre Anfragen**

Häufig wiederkehrende Fragen

---

SEITE 16 > **Herzliche Einladung**

Fachveranstaltungen der VSW zu Risiko und Haftung

---



## Editorial

Auch mit dieser jüngsten Ausgabe unseres Kundenmagazins möchten wir Sie durch Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater\* unterstützen. Insbesondere haben wir wieder verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse aus Versicherungsfällen für Sie zusammengestellt. Dies dient wie immer dem gemeinsamen Ziel, Ihre berufliche Absicherung optimal zu gestalten und Haftungssituationen zu vermeiden.

Für die Anzeige und die Aufklärung eines Haftungsfalls teilen Berufsträger unweigerlich Informationen mit, für die sie gegenüber dem Mandanten zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Mitunter haben Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater Zweifel, ob sie zur Weitergabe der für den Versicherungsfall erforderlichen Informationen berechtigt sind. Was zunächst wie ein Interessenwiderspruch wirkt, löst Michael Thoma als stellvertretender Leiter unserer Schadensabteilung im ersten Fachbeitrag ab Seite drei rechtlich auf.

Steuerberater sind bekanntermaßen befugt, Klagen gegen die Versagung der Coronahilfen vor den Verwaltungsgerichten einzureichen. Da dies auf elektronischem Weg erfolgen muss, warten auf Steuerberater, denen dieses Metier nicht geläufig ist, prozessuale und technische Stolperfallen. Unser Kollege Dieter Kellinger stellt im Beitrag ab Seite sechs einige haftungsrechtlich relevante Schwierigkeiten vor.

Inzwischen kann man schon von einer kleinen Serie unserer Beiträge zur doppelten Grunderwerbsteuer bei Signing und Closing sprechen. Die Reihe geht in die dritte Runde, diesmal allerdings aus einem positiven Anlass. Bereits in der letzten Ausgabe konnten wir ein Schlaglicht auf einen erfreulichen Beschluss des Bundesfinanzhofs werfen. Dieser erging zwar nur im AdV-Verfahren, die klare Stellungnahme lässt jedoch hoffen, was unsere Mitarbeiterin Alice Romisch ab Seite neun einordnet.

Im Anschluss blicken wir auf den Sachstand der langwierigen Umsetzung der CSR-Richtlinie. Stefan Werner, unser Leiter der Betriebsabteilung, gibt ab Seite zwölf schon einmal Entwarnung in versicherungsrechtlicher Hinsicht.

Der folgende Beitrag ab Seite vierzehn dreht sich um Fragen, die regelmäßig an uns herangetragen werden und die wir als FAQs zur ersten Orientierung kurz beantworten.

Auf Seite sechzehn porträtieren wir die regelmäßigen Fachveranstaltungen für unsere Kunden. Ebenfalls etabliert haben sich speziell für unsere Vermittler ausgelegte Treffen mit Vorträgen der VSW. Insgesamt wird es auch 2026 wieder vier Fachveranstaltungen zum Thema Risiko und Haftung geben, zu denen ich Sie herzlich einlade.

Das neue Jahr hat bereits Fahrt aufgenommen. Ich freue mich darauf, die Zusammenarbeit mit Ihnen auch in diesem Jahr vertrauensvoll und partnerschaftlich fortzusetzen.

**Dr. Alexander Schröder**  
Leiter der VSW

# Verschwiegenheitsverpflichtung im Haftungsfall

Immer wieder werden wir im Schadensfall von den bei uns versicherten Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern gefragt, ob diese uns im Hinblick auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung Informationen aus dem Mandatsverhältnis mitteilen dürfen. Die Frage ist naheliegend und berechtigt und soll daher im Folgenden kurz erörtert werden.



---

**Soweit der Mandant den Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ... auffordert, den ... Sachverhalt an den Versicherer zu melden, um eine Kompensation zu erhalten, ist hingegen vom Vorliegen einer konkludenten Einwilligung des Mandanten auszugehen.«**

---

## Grundpfeiler des Vertrauens

Die Verschwiegenheitsverpflichtung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist ein Grundpfeiler des Vertrauens der Mandanten. Sie umfasst alles, was dem Berufsträger in Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit anvertraut wird oder auch nur bekannt geworden ist. Selbst das Mandatsverhältnis als solches unterfällt der Verschwiegenheitsverpflichtung.

Sie findet in einer Vielzahl von Normen Erwähnung, vgl. nur §§ 43 Abs. 1 Satz 1, 50 WPO, §§ 1 Abs. 3, 10 BS WP/vBP, §§ 1, 5 BO StB. Ihre Verletzung ist über § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB zudem strafrechtlich bewehrt. Damit soll das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Mandanten geschützt werden.

## Einwilligung

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater dürfen daher grundsätzlich nur dann die ihnen anvertrauten Geheimnisse offenbaren, wenn der Mandant dazu seine Einwilligung erteilt hat.

## Enge Grenzen der konkludenten oder mutmaßlichen Einwilligung

Eine zumindest konkludente Einwilligung zur Offenbarung des Besteuerungstatbestands an das Finanzamt liegt zwar in der Freigabe einer Steuererklärung. Generell sind für die Annahme einer konkludenten oder mutmaßlichen Einwilligung jedoch enge Grenzen zu setzen.

## Konkludente oder mutmaßliche Einwilligung gegenüber Berufshaftpflichtversicherer

Von einer grundsätzlich vorliegenden konkludenten oder mutmaßlichen Einwilligung des Mandanten zur Offenbarung von Berufsgeheimnissen gegenüber dem Versicherer ist daher nicht auszugehen.



---

**Die Meldung des Haftungsfalls unter Offenbarung von Berufsgeheimnissen gegenüber dem Versicherer ist als Rechtfertigungsgrund anerkannt, ... .«**

---



Soweit der Mandant den Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater jedoch auffordert, den schadenstiftenden Sachverhalt an den Versicherer zu melden, um eine Kompensation zu erhalten, ist hingegen vom Vorliegen einer konkludenten Einwilligung des Mandanten auszugehen. Die Einwilligung des Mandanten zur Offenbarung des Sachverhalts ist in diesem Fall allein auf den Versicherer beschränkt.

### **Rechtfertigungsgrund**

#### **Berechtigtes Interesse**

Auch wenn keine konkludente oder mutmaßliche Einwilligung vorliegt, kann es dem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater erlaubt sein, seinen Berufshaftpflichtversicherer zu informieren. Eine Durchbrechung der bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtung wird angenommen, soweit der Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater berechnete Interessen verfolgt. Dafür ist eine umfassende Güter- und Interessenabwägung Voraussetzung.

#### **Meldung des Haftungsfalls**

Die Meldung des Haftungsfalls unter Offenbarung von Berufsgeheimnissen gegenüber dem Versicherer ist als Rechtfertigungsgrund anerkannt, wie dies auch bei der Klage auf Zahlung des fälligen Honorars der Fall ist. Die Unterhaltung einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben und ebenfalls Grundpfeiler des Vertrauens in die Berufstätigkeit der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Ohne Kenntnis des möglicherweise schadenstiftenden Sachverhalts kann der Versicherer seine Einstandspflicht nicht einer juristischen Prüfung unterziehen. Aus diesem Grund besteht auch eine vertragliche Verpflichtung des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters, den Berufshaftpflichtversicherer über mögliche Haftungsfälle zu unterrichten. Daher kann der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater den Berufshaftpflichtversicherer unter Offenbarung von Mandatsinformationen im Schadensfall in Kenntnis setzen.



### **Verschwiegenheitsverpflichtung für Mitarbeitende der VSW**

Dabei können sich Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Anspruchsteller auf die vertrauliche Behandlung der Geheimnisse verlassen. Die Juristen und die weiteren Mitarbeitenden der VSW sind ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet. Darüber hinaus hält unsere IT höchste Schutzstandards ein.

### **Verschwiegenheit gegenüber Rechtsanwälten**

Sollte die Inanspruchnahme außergerichtlich durch einen Rechtsanwalt erfolgen, ist für den Wirtschaftsprüfer und Steuerberater erhöhte Vorsicht geboten. Solange der Rechtsanwalt nicht eine ordnungsgemäße Vollmacht des Mandanten vorlegt, sollte mit diesem keinerlei Austausch über das Mandatsverhältnis und etwaige Schadensersatzansprüche geführt werden, da, wie oben dargelegt, auch das Mandatsverhältnis an sich Teil der Verschwiegenheitsverpflichtung ist.

---

**Von Michael Thoma**  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) | Justitiar  
Stv. Abteilungsleiter Schaden



# Elektronische Klageerhebung bei Coronahilfen: Haftungsrisiken für Steuerberater

**Die Einreichung von Klagen vor den Verwaltungsgerichten durch Steuerberater muss auf elektronischem Weg über das beSt erfolgen. Aktuell ist dies für Klagen gegen die Versagung der Coronahilfen relevant. Der folgende Beitrag bietet in der gebotenen Kürze einen Überblick zu typischen Fehlerquellen dabei. Soweit diese zum Tragen kommen, führen sie bei Ablauf der Klagefrist zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels. Nicht selten sieht sich der Steuerberater danach der Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz ausgesetzt.**

## **Pflicht zur elektronischen Klageerhebung auch für Steuerberater**

Nach § 55d Satz 1 VwGO erfolgt die Einreichung von Klagen vor dem Verwaltungsgericht grundsätzlich durch Rechtsanwälte, die dafür das beA nutzen. Im Falle von Klagen gegen Ablehnungsbescheide zu Coronahilfe-Anträgen sind es aber häufig Steuerberater, die – meist federführend im Antragsverfahren – die anschließenden Klageverfahren betreuen. Hierzu sind sie durch die Regelung in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3a VwGO befugt. (Romisch, VSW aktuell, 2/2023, 7 f., Vertretungsbefugnis für Rechtsbehelfe gegen die Versagung der Corona-Überbrückungshilfen, v-s-w.de/wp-content/uploads/2023/12/2023\_2\_VSW\_aktuell\_Web.pdf). Durch die Regelung in § 55d Satz 2 VwGO sind auch Steuerberater zur elektronischen Einreichung verpflichtet, weil bzw. seitdem ihnen durch den Start des beSt zum 01.01.2023 ein sicherer Übermittlungsweg i. S. v. § 55a Abs. 4 VwGO zur Verfügung steht. Steuerberater sollten demnach bei der Einreichung von Klagen vor dem Verwaltungsgericht ihr beSt verwenden und genauestens auf die Einhaltung der Formvorschriften achten.

## **Die Signatur als Fehlerquelle**

Nach § 55a Abs. 3 Satz 1 VwGO muss das elektronische Dokument „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.“ Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass der Unterzeichner die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernimmt. Generell problematisch dürfte es dementsprechend sein, wenn es an der Erkennbarkeit der Identität der verantwortlichen Person fehlt, z. B. wenn eine andere Person als diejenige, die das Dokument unterzeichnet hat, die Versendung übernimmt.

Aber auch wenn die Unterschrift mit dem Zusatz „i. A.“ geleistet wird, dürfte es an einer ordnungsgemäßen Klageeinreichung fehlen. Es kann in diesen Fällen nicht zweifelsfrei von einer Übernahme der Verantwortung für den Schriftsatz ausgegangen werden. Vielmehr gibt der Absender in solchen Fällen zu erkennen, dass er gegenüber dem Gericht lediglich als Erklärbote auftreten möchte. Diese Grundsätze dürften nicht nur auf Rechtsanwälte, sondern auch auf Steuerberater anzuwenden sein. Diese sollten sich daher mit den rechtlichen Anforderungen an die Signatur bei Nutzung des beSt bestens vertraut machen.

### Prozessvollmacht mit elektronischer qualifizierter Signatur

Ein wesentlicher Unterschied bei der Vertretung vor dem Verwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt im Vergleich zu einem Steuerberater besteht im Formerfordernis der Prozessvollmacht. Gemäß § 67 Abs. 6 Satz 1 VwGO ist die Vollmacht grundsätzlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen aber nur zu berücksichtigen, wenn als Bevollmächtigter kein Rechtsanwalt auftritt. Diese Privilegierung des Rechtsanwalts bedeutet im Umkehrschluss: Beim Steuerberater ist die Einreichung der Vollmacht obligatorisch. Verschärft wird dies noch durch die beim beSt – anders als beim beA – fehlende Möglichkeit zur Abgabe einer qualifizierten elektronischen Signatur, die jedoch für die Einreichung der Prozessvollmacht erforderlich ist.

Dem kann der Steuerberater technisch durch die Einrichtung und Nutzung einer gesonderten Software begegnen, die ihm die Möglichkeit einer elektronischen qualifizierten Signatur eröffnet. Da solche Softwarelösungen komplexer als beim beA sein können, sollten Steuerberater hier besonderes Augenmerk auf die Funktionsfähigkeit und richtige Anwendung legen, weil ansonsten auch hier Haftungsfallen lauern.

### Technische Probleme und Ersatzeinreichung

Ist eine elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig (§ 55d Satz 3 VwGO). Diese Ersatzeinreichung – etwa per Fax oder in Papierform – ist jedoch streng begrenzt und hilft dem Steuerberater aufgrund der eng begrenzten Anwendungsfälle in der Regel nicht. Eine vorübergehende technische Unmöglichkeit liegt nämlich nicht vor, wenn das elektronische Postfach bzw. die erforderliche Software (noch) nicht funktionsfähig installiert ist. Ein tatsächlicher Anwendungsfall wäre z. B. ein kurzfristiger Serverausfall. Die vorübergehende Unmöglichkeit muss im Übrigen bei der Ersatzeinreichung bzw. unverzüglich danach glaubhaft gemacht werden. Auch hier haben Steuerberater einiges zu beachten und sind gut beraten, ihre technische Infrastruktur funktionsfähig und auf dem neuesten Stand zu halten.



### Zugangskontrolle und rechtssichere Dokumentation

Ein oft unterschätztes Risiko liegt in der Prüfung des Zugangs der eingereichten Schriftstücke. Grundsätzlich besteht die Pflicht, nach der elektronischen Versendung eines Dokumentes an das Gericht anhand eines Sendeberichtes zu prüfen, ob die Versendung erfolgreich war. Ist das nicht der Fall, muss geprüft werden, ob ein technisches Problem vorliegt und ggf. die Ersatzeinreichung erfolgen muss (Schleihauf, VSW aktuell, 1/2023, 7 ff., Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach – beSt, v-s-w.de/wp-content/uploads/2023/06/2023\_1\_VSW\_aktuell\_Web.pdf). Steuerberater sollten demnach sicherstellen, dass Eingangsbestätigungen rechtzeitig vor Fristablauf vorliegen und rechtssicher dokumentiert werden.

### Kommunikation mit Finanzbehörden:

#### Das „beA-Verbot“

Durch das Jahressteuergesetz (JStG) 2024 wurde § 87a Abs. 1 AO geändert, sodass die ursprünglich für Rechtsanwälte eröffnete Möglichkeit, mit der Finanzverwaltung über das beA zu kommunizieren, nunmehr unzulässig ist, da alternativ ELSTER oder die ERiC-Schnittstelle zur Verfügung stehen. Die Änderung wurde eingeführt, um die Finanzverwaltung zu entlasten. Auch wenn das beSt derzeit nicht explizit betroffen ist, zeigt diese Entwicklung: Die Nutzung sicherer Übermittlungswege kann gesetzlich eingeschränkt und die entsprechenden Normen zur elektronischen Kommunikation mit Behörden und ggf. auch Gerichten dynamisch geändert werden. Steuerberater sollten daher jederzeit mögliche rechtliche Änderungen im Blick behalten.

### Weitere Literatur

Weitere Informationen zu der Materie finden sich in dem kürzlich erschienenen Aufsatz „Coronahilfen – elektronische Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht“ (John/Wömmel, DStR 2025, 977 ff.). Der Autor und die Autorin beleuchten die rechtlichen Anforderungen und Fallstricke bei der elektronischen Einreichung von Klagen vor dem Verwaltungsgericht.

### Fazit

Die elektronische Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht ist für Steuerberater eine technische und formalrechtliche Herausforderung. Fehler bei der Einreichung – sei es durch falsche Signatur, fehlende Vollmacht oder unzureichende technische Infrastruktur – können zur Abweisung der Klage führen. Wir empfehlen, Zuständigkeiten innerhalb der Kanzlei klar zu regeln, technische Prozesse zu beherrschen und die aktuelle Rechtslage im Blick zu behalten. Wer dies tut, schützt nicht nur seine Mandanten, sondern auch sich selbst vor haftungsrechtlichen Folgen.



---

**Steuerberater sollten demnach bei der Einreichung von Klagen vor dem Verwaltungsgericht ihr beSt verwenden und genauestens auf die Einhaltung der Formvorschriften achten. ... Fehler bei der Einreichung – sei es durch falsche Signatur, fehlende Vollmacht oder unzureichende technische Infrastruktur – können zur Abweisung der Klage führen.«**

---

# Beschlüsse BFH (AdV): Doppelte Festsetzung der GrESt für Signing/Closing rechtlich zweifelhaft

**Wir haben in der letzten Ausgabe über das Risiko der zweimaligen Festsetzung von Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen beim zeitlichen Auseinanderfallen von sogenanntem Signing und Closing berichtet. Dabei konnten wir bereits auf den aus Sicht der Steuerpflichtigen positiven Beschluss des BFH vom 09.07.2025, II B 13/25 (AdV) hinweisen. Inzwischen liegen zusammen mit diesem drei AdV-Beschlüsse dazu vor, die wir Ihnen im folgenden Beitrag in der gebotenen Kürze vorstellen.**

## Sachverhalt

Dem erfreulichen Beschluss des BFH vom 09.07.2025 (II B 13/25, AdV) zur doppelten Festsetzung der Grunderwerbsteuer, soweit Signing und Closing zeitlich auseinanderfallen, lag folgender Sachverhalt zugrunde. „Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 11.03.2024 (sogenanntes Signing) erwarb die Antragstellerin [...] sämtliche Anteile an der grundbesitzenden GmbH. Die Abtretung der Gesellschaftsanteile (sogenanntes Closing) erfolgte nach Kaufpreiszahlung am 29.03.2024. [...] Den Kaufvertrag zeigte der beurkundende Notar am 04.04.2024 beim [...] Finanzamt an“ – also nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist. „Eine Anzeige über den Übergang der GmbH-Anteile am 29.03.2024 auf die Antragstellerin erfolgte nicht. Das Finanzamt setzte jeweils mit Bescheiden vom 30.05.2024 zweimal Grunderwerbsteuer fest. Zum einen gegenüber der GmbH [Verkäuferin] aufgrund des Wechsels im Gesellschafterbestand am 29.03.2024 [...] und zum anderen gegenüber der Antragstellerin [Käuferin] wegen der Anteilsvereinbarung am 11.03.2024.“

„Die Antragstellerin hat gegen den ihr gegenüber ergangenen Bescheid Einspruch eingelegt“ und einen Antrag auf Aufhebung der Vollziehung (AdV) gestellt, welcher sowohl vom Finanzamt als auch vom Finanzgericht abgelehnt wurde.

## AdV-Entscheidung des BFH mit Signalwirkung

Der BFH hat im Beschluss erstmals zur Rechtmäßigkeit einer doppelten Festsetzung von Grunderwerbsteuer bei Share Deals entschieden und die bisherige Verwaltungspraxis deutlich in Frage gestellt:

„Es ist rechtlich zweifelhaft, ob bei einem Erwerb von Anteilen an einer GmbH, bei dem das [...] Signing und [...] Closing zeitlich auseinanderfallen, zweimal Grunderwerbsteuer [...] festgesetzt werden kann, wenn dem Finanzamt im Zeitpunkt der Festsetzung der Grunderwerbsteuer [...] bekannt ist, dass die Übertragung der GmbH-Anteile [...] bereits erfolgt ist. [...] Die Vollziehung des angefochtenen Grunderwerbsteuerbescheids [...] wird [...] aufgehoben.“



Obwohl es sich lediglich um einen Beschluss hinsichtlich eines Aussetzungsantrags handelt, hat sich das Gericht sehr klar gegen die doppelte Besteuerung bei Share Deals positioniert und ein deutliches Signal gesendet. Ob der BFH diese Position im Hauptsacheverfahren bestätigen wird, bleibt abzuwarten. Es steht aber fest: Die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung steht auf dem Prüfstand. Die doppelte Festsetzung von Grunderwerbsteuer im Fall einer nicht fristgerechten bzw. versäumten oder unvollständigen Anzeige ist aus Sicht des BFH zweifelhaft, insbesondere soweit dem Finanzamt die Entstehung der Steuer durch das Closing bereits bekannt ist.

#### **Bestätigt durch weiteren AdV-Beschluss**

Dies bestätigt inzwischen auch der Beschluss des BFH vom 27.10.2025 in einer anderen – im Schwerpunkt aber gleich gelagerten – Sache (II B 47/25, AdV).

#### **Empfehlung**

Die Anforderungen an die Anzeige von Signing und Closing sind auch nach den erfreulichen Beschlüssen des BFH weiter zu erfüllen. Soweit der BFH jedoch diese AdV-Beschlüsse in der Hauptsache bestätigen sollte, könnte es unter den vom BFH genannten Bedingungen in der Folge zukünftig nicht mehr der Initiative des Steuerpflichtigen überlassen bleiben, den innerhalb der engen Voraussetzungen des § 16 Abs. 4a GrEStG verfahrensrechtlichen Weg einer Aufhebung der Steuerfestsetzung zu beschreiten, um die eingetretene Übermaßbesteuerung zu beseitigen. Aktuell empfehlen wir jedoch dringend, Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft fristgerecht anzuzeigen.

Zumal der BFH in einem Beschluss vom 16.09.2025 (AdV, II B 23/25) in einer anderen Sache keine Aussetzung der Vollziehung für die Festsetzung von Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2b GrEStG für das Closing gewährt hat. Der BFH stellt in diesem Beschluss klar: „Die rechtlichen Zweifel, ob neben der Festsetzung nach § 1 Abs. 2b GrEStG zusätzlich Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG für das Signing festgesetzt werden darf [...], rechtfertigen keine Aussetzung der Vollziehung in Bezug auf die Festsetzung von Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2b GrEStG für das Closing.“



---

**Obwohl es sich lediglich um einen Beschluss hinsichtlich eines Aussetzungsantrags handelt, hat sich das Gericht sehr klar gegen die doppelte Besteuerung bei Share Deals positioniert und ein deutliches Signal gesendet.«**

---

Gerade die Anzeigepflichten bergen zahlreiche Haftungsrisiken für steuerliche Berater. Werden die Anzeigen nämlich nicht fristgerecht und vollständig erfüllt, scheidet die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung nach § 16 Abs. 4a GrEStG aus. Neben der knappen Frist (zwei Wochen nach der Beurkundung) stellen ebenfalls die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie die Identifikation des zuständigen Finanzamts häufige Fehlerquellen für die Steuerpflichtigen und ihre Berater dar. Weitere Angaben zu den Haftungsrisiken hinsichtlich der doppelten Festsetzung der Grunderwerbsteuer finden Sie in den letzten beiden Ausgaben unseres Kundenmagazins (Romisch, Doppelte Anzeigepflicht bei der zuständigen Grunderwerbsteuerstelle für Signing und Closing, VSW aktuell, 1/2025, 6 f., [v-s-w.de/wp-content/uploads/2025/09/2025\\_1\\_VSW\\_aktuell\\_Web.pdf](https://www.v-s-w.de/wp-content/uploads/2025/09/2025_1_VSW_aktuell_Web.pdf); Kreft, Doppelte Grunderwerbsteuer, VSW aktuell, 2/2024, 3 ff., [v-s-w.de/wp-content/uploads/2025/01/2024\\_2\\_VSW\\_aktuell\\_Web.pdf](https://www.v-s-w.de/wp-content/uploads/2025/01/2024_2_VSW_aktuell_Web.pdf)).

Insbesondere in den Fällen, in denen die Konstellation vorliegt, die den Beschlüssen des BFH vom 09.07.2025 (II B 13/25, AdV) und vom 27.10.2025 (II B 47/25, AdV) zugrunde lag, sollte mit Verweis darauf gegen die Grunderwerbsteuerbescheide, die aus einer doppelten Festsetzung von Grunderwerbsteuer bei einem Share Deal resultieren, Einspruch eingelegt und ein Ruhen des Einspruchsverfahrens bis zur Entscheidung des BFH im Hauptsacheverfahren beantragt werden.

---

**Von Alice Romisch**  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)  
Fachanwältin für Steuerrecht | Dipl.-Finanzwirtin (FH)  
Referentin Schaden



# Aktuelles zur CSR-Richtlinie

**In dem folgenden Beitrag berichten wir kurz zum aktuellen Stand der Umsetzung der CSR-Richtlinie und der Versicherung der entsprechenden beruflichen Risiken für Wirtschaftsprüfer.**

## Gesetzgebungsverfahren

Die neuen europäischen Vorgaben zur Änderung der CSR-Richtlinie sehen Lockerungen der ursprünglichen Pläne vor. Auf Grundlage der im Jahr 2025 veröffentlichten Vorschläge zur Änderung der Richtlinie wurde der deutsche Regierungsentwurf zur nationalen Umsetzung am 03.09.2025 beschlossen und veröffentlicht. Der Deutsche Bundestag hat diesen bis zum Redaktionsschluss unseres Kundenmagazins in erster Lesung am 09.10.2025 beraten und ohne Aussprache an die Ausschüsse verwiesen.

## Ziel der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Nach der CSR-Richtlinie – Richtlinie (EU) 2022/2464 – ist ein definierter Kreis von Unternehmen verpflichtet, nach bestimmten Vorgaben über die sozialen und ökologischen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu berichten (sogenannte Nachhaltigkeitsberichterstattung; Corporate Sustainability Reporting). Die Richtlinie muss von allen Mitgliedsstaaten der EU in nationales Recht umgesetzt werden.

Ziel ist u. a. die Möglichkeit, den Nachhaltigkeitsbeitrag von Unternehmen besser bewerten und darauf basierend Entscheidungen, etwa bei Investitionen oder im Bereich des privaten Konsums, treffen zu können. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann zudem den Unternehmen selbst als ein wichtiges Steuerungskriterium im Bereich der Nachhaltigkeit dienen.

## Anwendungsbereich

Die Kriterien, aus denen sich ergibt, wie viele Unternehmen hiervon tatsächlich betroffen sind, werden derzeit in Brüssel erneut verhandelt. Die Bundesregierung hofft auf eine deutliche Verkleinerung des bisher diskutierten CSRD-Anwendungsbereichs, was sehr viele von den in der ersten Fassung der Richtlinie betroffenen Unternehmen entlasten würde. Die Bundesregierung plant, worauf sie in ihrer Gegenäußerung vom 29.10.2025 zur Stellungnahme des Bundesrates hinweist, sich weiter auf europäischer Ebene in das laufende Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Gleichzeitig beabsichtigt sie die europäischen Änderungen der CSRD in dem nicht abgeschlossenen deutschen Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Ursprünglich waren die ersten Nachhaltigkeitsberichte für das Jahr 2024 geplant.



---

**Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf dürfen nur Wirtschaftsprüfer die Nachhaltigkeitsberichte prüfen.«**

---



### Prüferkreis

Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf dürfen nur Wirtschaftsprüfer die Nachhaltigkeitsberichte prüfen. Durch die neuen Vorgaben wird sich der Kreis der nachhaltigkeitsberichtspflichtigen Unternehmen voraussichtlich um ca. 80 % verringern. Dadurch könnte der Bedarf an Prüfungsleistungen erheblich sinken.

Eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch durch sogenannte unabhängige Erbringer von Beratungsleistungen schien daher nicht mehr geboten. Trotzdem hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 17.10.2025 zum Entwurf der Bundesregierung u. a. gefordert, den Prüferkreis für den Nachhaltigkeitsbericht um unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen zu erweitern (Bundesrat Drucksache 435/25).

### Berufshaftpflichtversicherung

Selbstverständlich sind die Prüfungsleistungen der Wirtschaftsprüfer entsprechend der Umsetzung der CSR-Richtlinie bei der VSW bedingungsgemäß versichert. Die Prüfung des CSR-Berichts stellt nach dem aktuellen Gesetzesentwurf ein eigenes Mandat dar, dessen Haftung sich nach § 323 Abs. 2 HGB bemisst. Es gelten also die gleichen Haftungsregeln wie im Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG).

Kritisch zu beleuchten wären also neben der angemessenen Versicherungssumme insbesondere die Jahreshöchstleistung. Letztere betrifft die Frage, wie oft die Versicherungssumme pro Jahr zur Verfügung steht. Weiter sollte geklärt werden: Ist dies ausreichend für die Anzahl der Mandate, aus der sich u. a. das Berufsrisiko ergibt, nach § 323 Abs. 2 HGB zu haften.

**Beispiel:** Zu den Mandanten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zählt ein PIE-Unternehmen, für das u. a. der Jahresabschluss geprüft wird. Dafür wurde eine einfach maximierte Versicherungssumme in Höhe von 30 Mio. € vereinbart. Nun erhält die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch den Auftrag zur Prüfung des CSR-Berichts, was – wie bereits erwähnt – ein eigenes Mandat mit dem gleichen (hohen) Haftungsmaßstab darstellt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollte kritisch prüfen, ob eine weitere Maximierung der Versicherungssumme ergänzt werden sollte, um zweifelsfrei angemessen abgesichert zu sein.



Beiträge zum Thema der Jahreshöchstleistung und angemessenen Versicherungssumme finden Sie auch in vorangegangenen Ausgaben unseres Kundenmagazins (Werner, Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung, VSW aktuell, 1/2025, 8 ff., [v-s-w.de/wp-content/uploads/2025/09/2025\\_1\\_VSW\\_aktuell\\_Web.pdf](https://www.v-s-w.de/wp-content/uploads/2025/09/2025_1_VSW_aktuell_Web.pdf); Seibert, Gestaltung der angemessenen Versicherungssumme, VSW aktuell, 2/2020, 6 ff., [v-s-w.de/gestaltung-der-angemessenen-versicherungssumme](https://www.v-s-w.de/gestaltung-der-angemessenen-versicherungssumme)).

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie hierzu Fragen haben.

---

**Von Stefan Werner**  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Abteilungsleiter Betrieb

## Häufig wiederkehrende Fragen

In Gesprächen mit Ihnen erreichen uns häufig wiederkehrende Fragen, von denen wir in Ausgabe 2/2024 bereits einige in allgemeingültiger Form beantwortet hatten. Dies greifen wir hier auf und ergänzen unsere Stellungnahme zu weiteren FAQs.

**Was bedeutet Jahreshöchstleistung?**

Die Jahreshöchstleistung ist die Maximalsumme, die im Rahmen Ihres Versicherungsvertrags zur Auszahlung pro Versicherungsjahr zur Verfügung steht.

**Ist eine rückwirkende Erhöhung der Versicherungssumme möglich?**

Grundsätzlich ist eine rückwirkende Erhöhung der Versicherungssumme möglich. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall zur Klärung der Einzelheiten an uns oder Ihren Vermittler.

**Ich benötige als Wirtschaftsprüfer aufgrund eines Wechsels des Arbeitgebers Versicherungsschutz für einen bestimmten Zeitraum (einige Wochen/Monate). Kann die VSW das anbieten?**

Ja, die VSW kann Ihnen auch Versicherungsschutz für nur einen kurzen Zeitraum zur Verfügung stellen. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an uns oder Ihren Vermittler zur Besprechung des geeigneten Versicherungsschutzes.

**Sollten Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) bei jedem einzelnen Auftrag vereinbart werden?**

Ja, AAB gelten – und begrenzen die Haftung – nur dann, wenn sie wirksam für jeden Auftrag vereinbart werden. Dies muss also in jedem Auftragsverhältnis/Mandatsvertrag geschehen. Bitte holen Sie hier im Zweifel Rechtsrat ein.

**Kann ich als Wirtschaftsprüfer vertragliche Haftungsbegrenzungen (AAB) bei Pflichtprüfungen (FISG) vereinbaren?**

Nein, im Rahmen der Abschlussprüfungen nach § 323 Abs. 2 HGB (Pflichtprüfungen) gelten für Wirtschaftsprüfer gesetzliche Haftungsgrenzen, dadurch sind vertragliche Haftungsbegrenzungen nicht möglich.

**Ist die Tätigkeit als Testamentvollstrecker mitversichert?**

Ja, die Tätigkeit als Testamentvollstrecker ist mitversichert, soweit diese nicht überwiegend ausgeübt wird. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall zur Besprechung des geeigneten Versicherungsschutzes an uns oder Ihren Vermittler.

**Kann die Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter mitversichert werden?**

Ja, die Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter kann mitversichert werden. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall zur Besprechung des geeigneten Versicherungsschutzes an uns oder Ihren Vermittler.

*Nicht alle Antworten können die oft vielschichtigen Themen umfassend beantworten, geben aber eine erste Orientierung. Für weitere Informationen können Sie sich gerne an den für Sie zuständigen Mitarbeitenden der VSW wenden.*

# Let's talk about ...

... Risiko und Haftung. O. k. – das hört sich nicht spannend an. Ist es aber für uns und alle, die selbst einem beruflichen Risiko unterliegen.

## Veranstaltungen der VSW

Wir kümmern uns ausschließlich um die Versicherung der beruflichen Risiken von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern samt deren entsprechende Haftung. Und von dieser wollen wir bei unseren Veranstaltungen erzählen. Fachlich, verständlich, kostenfrei, jedes Jahr neu und garantiert ohne Werbeblock.

## Warum machen wir das?

Wir wollen mit den Veranstaltungen für Risiken sensibilisieren und berichten aus unserer Erfahrung. Vor allem bei den Präsenzveranstaltungen nutzen auch die Teilnehmer diese Möglichkeit und schildern ihren Blickwinkel, wodurch das gegenseitige Verständnis weiter verbessert wird. Daher laufen unsere Veranstaltungen unter dem Titel „Dialog“.

## Bestandteile Dialog 2026

Im Frühjahr 2026 wird es wieder zwei Veranstaltungen für unsere Vermittler geben und für den Herbst 2026 sind zwei Kundenveranstaltungen geplant.

Bei Letzteren hören Sie neben erfahrenen Mitarbeitern der VSW zusätzlich einen externen Referenten. Der Dialog wird jeweils einmal als Präsenzveranstaltung und einmal als Webinar angeboten.

Fester Bestandteil aller Veranstaltungen aus dieser Reihe ist der stets aktualisierte Vortrag unseres erfahrenen Mitarbeiters Andreas Kraus. Als langjähriger Mitarbeiter der Schadensabteilung befasst er sich in seinen Vorträgen in anonymisierter Form mit angezeigten Haftungsfällen aus dem Bereich der Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Dazu schildert er den jeweiligen Sachverhalt, analysiert den eigentlichen Grund, der zu dem Versicherungsfall führte und folgert daraus Tipps zur Vermeidung von Haftungssituationen.

## Weitere Informationen folgen

Sobald die gerade laufenden Planungen für die Dialog-Veranstaltungen im nächsten Jahr konkretisiert sind, werden wir die Details auf der Startseite unserer Webseite veröffentlichen und ein Formular zur Anmeldung bereitstellen. Wir freuen uns auf Sie!

## IHRE VORTEILE:

- ▶ Expertise zur Berufshaftung
- ▶ Austausch mit Berufsträgern
- ▶ Teilnahmebestätigung zur Erfüllung Ihrer Fortbildungspflicht
- ▶ Kostenfrei als Service für unsere Kunden und Vermittler

## Impressum

### Herausgeber

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Bieblicher Allee 2, 65187 Wiesbaden  
Tel.: +49 611 39606-0  
Fax: +49 611 39606-67  
E-Mail-Adresse der VSW: [info@v-s-w.de](mailto:info@v-s-w.de)  
Web: [v-s-w.de](http://v-s-w.de)

vertreten durch den Leiter der VSW,  
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt

### Redaktion

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Anschrift wie oben, E-Mail-Adresse der Redaktion des Kundenmagazins: [redaktion@v-s-w.de](mailto:redaktion@v-s-w.de)

Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt, verantwortlich für den Inhalt;  
Johannes Heinrich Schleihauf, Justitiar;  
Stefan Werner, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt);  
Christoph Richter, Rechtsanwalt

**Beteiligte der Versicherergemeinschaft**  
Allianz Versicherungs-AG (führender Versicherer): 42 %; AXA Versicherung AG: 34 %; ERGO Versicherung AG: 24 %

### Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstraße 28, 80802 München;  
Registergericht: Amtsgericht München HRB 75727;  
Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Klaus-Peter Röhler;  
Vorstand:  
Frank Sommerfeld (Vorsitzender),  
Dr. Lucie Bakker, Klaus Berge,  
Dr. Jan Malmendier, Dr. Dirk Steingröver,  
Ulrich Stephan, Nicole Weyerstall,  
Ulrike Zeiler

### Aufsichtsbehörde der beteiligten

**Versicherer**  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn

### Bezug

Ausschließlich kostenfrei für die Kunden und Geschäftspartner der VSW

### Design/Satz

Fuenfwerken Design AG  
Wilhelmstraße 30, 65183 Wiesbaden

### Druck

AC Medienhaus GmbH  
Ostring 13, 65205 Wiesbaden

### Bildrechte

Monika Werneke, Fotostudio  
Werneke (Dr. Alexander Schröder);  
shapecharge, Getty Images (Titel);  
Pressmaster, iStock (Seite 5);  
PhotoAlto/Odilon Dimier, Getty Images (Seite 10); RuudMorijn, iStock (Seite 13);  
Fuenfwerken Design AG (Illustrationen)

### Nutzung

Wir haben sämtliche Beiträge sorgfältig erarbeitet und geprüft. Für den Inhalt wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Beiträge können unsere Beratung für Ihren Einzelfall nicht ersetzen. Zur Genehmigung der Nutzung eines Beitrags gemäß des Urheberrechts können Sie sich gern an uns wenden.

### \*Männliche/Weibliche Form

Die in den Veröffentlichungen der VSW verwendete grammatikalische männliche Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und enthält keine geschlechterspezifische Differenzierung.

Die VSW engagiert sich für Initiativen zum Umweltschutz und zur Förderung der Bildungschancen:

**WIESBADEN ENGAGIERT!**

**WIESPATEN**

BILDUNGSCHANCEN ERÖFFNEN,  
IN DIE ZUKUNFT INVESTIEREN.

Wir fördern das

**Deutschland STIPENDIUM**

**myclimate**  
Wirkt. Nachhaltig.  
Unternehmen  
[myclimate.org/01-23-895786](http://myclimate.org/01-23-895786)

